

Gebührenblatt

Wiederkehrende Gebühren für die Wasserabgabe

gültig ab 1. Januar 2018

Der Wasserpreis setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Der Konsumpreis** beträgt Fr. 1.55 pro m³
(Fr. 1.59 inkl. 2.5% MWST, gerundet)
2. **Grundgebühr**

Grundgebühr pro Zähler und Jahr, sie ist auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend kein Wasserzähler eingebaut ist:

Zählergrösse grösster Durch- fluss	Nennweite	Anschluss	exkl. MWST	inkl. 2.5 % MWST gerundet
			Fr.	Fr.
5 m ³ /h	20 mm	¾ Zoll	261.00	267.53
7 m ³ /h	25 mm	1 Zoll	365.40	374.54
10 m ³ /h	32 mm	1¼ Zoll	522.00	535.05
20 m ³ /h	40 mm	1½ Zoll	1'044.00	1'070.10
30 m ³ /h	50 mm	2 Zoll	1'566.00	1'605.15

Für grössere Zähler werden Fr. 52.20 (Fr. 53.51 inkl. 2.5 % MWST, gerundet) für jeden m³/h der möglichen Höchstbeanspruchung erhoben.

Eine Wasserabgabe **ohne Zähler** erfolgt nur ausnahmsweise. Die Grundgebühren werden dabei normal verrechnet, während dem der Wasserverbrauch geschätzt wird.

Für die **vorübergehende Wasserabgabe** an Baustellen und dergleichen wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 52.20 (Fr. 53.51 inkl. MWST) für jeden m³/h der möglichen Höchstbeanspruchung des Zählers erhoben, der Konsumpreis beträgt Fr. 1.55 (Fr. 1.59 inkl. MWST) pro m³. Die Montage- und Demontagekosten für Provisorien werden nach Aufwand verrechnet.

Der Wasserbezug ab **Hydranten** ist allgemein verboten. Das Werk kann Ausnahmen bewilligen. Es bestimmt die Verrechnungsart.

Für **Grossbezüger und Kunden mit Sprinkleranlagen ohne Wassermesser** wird eine Gebühr aufgrund des Anschlusswertes, respektive des möglichen stündlichen m³-Verbrauches (Dauerlast) der Anlagen berechnet. Sie richtet sich nach dem zu erwartenden Deckungsbeitrag an die Anlagekosten des Werkes.

Der Rechnungsbetrag dieser Gebühren wird auf die jeweils gültige Rechnungsperiode oder Abonnementsdauer **proportional umgerechnet**.

Die Zahlungspflicht für die Grundgebühren beginnt bei Neubauten mit dem Monat, in welchem der Wasserzähler eingebaut wird.

Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von Fr. 20.00 (Fr. 21.54 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 2.5% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Diese Gebühren sind am 12. Dezember 2017 durch den Stadtrat genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. April 2014.